

Urteil des OLG Stuttgart - 2Ss 94/04

Ein Hundehalter hat sich wegen einer fahrlässigen Tötung strafbar gemacht, da wegen seiner frei laufenden Hunde eine Radfahlerin stürzte und zu Tode kam.

Der Angeklagte hatte seine beiden Hündinnen (ein Rottweiler/Dobermann-Mischling und ein Berner Sennen/Border-Collie-Mischling) auf der gegenüberliegenden Straßenseite auf einer Wiese ihr "Geschäft" verrichten lassen wollen. Dabei gab er dem Ziehen der Hunde, die die Örtlichkeit kannten, nach und ließ diese bereits vor dem Überqueren der Fahrbahn von der Leine. Eine Radfahlerin stürzte bei dem Versuch, einem der Hunde auszuweichen, der - für sie überraschend - von rechts über die Fahrbahn lief, und zog sich dabei so schwere Kopfverletzungen zu, dass sie noch am selben Tag verstarb.

Das OLG bestätigte die Verurteilung des Hundehalters wegen fahrlässiger Tötung (Verletzung der Pflichten als Hundehalter) durch das Amtsgericht. Die Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 25 Euro wurde rechtskräftig. Die Nachprüfung des Urteils auf ergaben keine Rechtsfehler. Die Urteilsfeststellungen seien demnach rechtsfehlerfrei zu Stande gekommen.

Der Hundehalter konnte seine Behauptung nicht nachweisen, einer der Hunde habe erstmals den Befehl, bei ihm zu bleiben, nicht befolgt und sei in Richtung Straße weggerannt, was er nicht habe vorhersehen können.

Neben den strafrechtlichen Folgen ist der Hundehalter auch noch den zivilrechtlichen Ansprüchen der Erben der Verstorbenen ausgesetzt.